

Stadt / Gemeinde I f f e z h e i m

Niederschrift

über die - ~~nicht~~ öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats

am Freitag, den 20. Juli 1973 (Beginn 20 Uhr; Ende 21.15 Uhr)
in Iffezheim, Rathaus, Bürgersaal
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: Bürgermeister Albin König, Iffezheim

Zahl der anwesenden Mitglieder: 12 (Normalzahl 13 Mitglieder)

Namen der nicht anwesenden Mitglieder:

- Greiner Erich (V)*
- ()*
- ()*
- ()*
- ()*

Schriftführer: Friedrich Schäfer

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: - . -

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, daß

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 16.7.1973 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 18. Juli 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlußfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) - krank, (V) - verhindert mit Entschuldigung, (U) - unentschuldig ferngeblieben, angegeben.

~~///~~ - Öffentlich

§

T a g e s o r d n u n g

1. Beschluß über die Änderung des Bebauungsplanes " Süd " als Satzung, gemäß § 10 Bundesbaugesetz.
2. Änderung des Bebauungsplanes " Oertbühl " im vereinfachten Verfahren.
3. Bauantrag des Erwin Lorenz, Iffezheim, auf Erstellung eines Brauchwasserbrunnens auf dem Grundstück (Flurst.Nr. 7582, Lucian-Reich-Straße Nr. 16.
4. Stellungnahme über Bodenverkehrsgenehmigung gemäß §§ 19 ff Bundesbaugesetz, betr. Kaufvertrag zwischen Dr. Christof Herrmann Offenburg und Liebhard Franke, Kaufmann in Iffezheim.
5. Antrag des Fanfarenzugs Iffezheim auf Gewährung eines Zuschusses für die Beschaffung einer Standarte.

--

Beschlußfassung:

1. Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 20. Juli 1973 die Änderung des Bebauungsplanes "Iffezheim Süd" der am 13. Oktober 1972 in Kraft getreten ist, als Satzungs-Änderung einstimmig beschlossen.

Die Gemeinderäte Huber Roman, Schneider Rudolf, Schneider Alban und Heitz Erwin befanden sich während der Beratung und Beschlußfassung wegen Befangenheit im Zuhörerraum der öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Gegenstand der Änderung sind:

Auf der Nordseite der Lucian-Reich-Straße werden fünf zweigeschossige Gebäude mit flachgeneigtem Dach, 15-30 Grad, und zwei eingeschossige Gebäude mit flachgeneigtem Dach, 30 Grad, Traufhöhe 3.60 m, eingeplant.

Die auf der Südseite der Lucian-Reich-Straße eingeplanten Doppelhäuser erhalten einheitlich eine Dachneigung von 30 Grad. Das erste Gebäude neben der B 36 auf der Südseite der Lucian-Reich-Straße wird geplant als Einzelhaus mit Walddach. Die Traufhöhe beträgt von Oberkante Kellerdecke bis Unterkante Sparren gleichmäßig 3.60 m. Der Bauplatz erhält eine Größe von ca 55x40 m. Das Nachbargrundstück erhält eine Größe von ca 40x20 m. Auf diesem Grundstück ist ein Einzelgebäude mit Walddach, giebelseitig zur Straße eingeplant.

Die Garagen auf dem Grundstück Flurst.Nr. 7587, Bruchweg Nr. 29 wird auf der Westseite eingeplant.

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung in der Randziffer 5.5.5 "Der First liegt bei allen Gebäuden mittig" wird

gestrichen.

Randziffer 6.1 Garagen: Die Stellung der Garagen ist im Bebauungsplan ausgewiesen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Inhalt der Änderung:

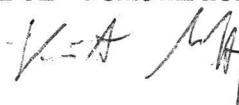
Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert. Die Bebauungsvorschriften nach § 1 erhalten folgende Fassung:

- 5.5.6 bei eingeschossigen Doppelhäusern 30 Grad
- 5.6.2 Die Firstrichtung ist im Bebauungsplan festgelegt.
- 6.5 Bei Flachdachgaragen (0-5 Grad) ist das Gefälle des Daches durch eine umlaufende horizontale Blende zu verdecken.

Die Bestandteile des Bebauungsplanes vom 13. Oktober 1972 werden in die Änderung übernommen.

2. Nach Erläuterung am Bebauungsplan "Oertbühl" soll die Bauweise auf den beiden Grundstücken Flurst.Nr. 797/3 (Eigentum der Fa. Bau 72, Iffezheim) und Flurst.Nr. 797/4 (Eigentum von Eichelberger Friedrich, Iffezheim, in eine zweigeschossige Bauweise geändert werden.
Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes "Oertbühl" im vereinfachten Verfahren einstimmig beschlossen. Die vom Badenwerk Karlsruhe bestehenden Vorschriften müssen jedoch eingehalten werden.
3. Der Bürgermeister gab dem Gemeinderat bekannt, daß für die Erstellung eines Brunnens für Brauchwasser auf dem Grundstück Flurst.Nr. 7582, Lucian-Reich-Straße Nr.16, Eigentum von Erwin Lorenz, Iffezheim, nicht ein Bauantrag, wie vorliegend, sondern ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet werden muß. Außerdem besteht gemäß § 4 der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Iffezheim vom 16.5.1972 Anschlußzwang an die Wasserversorgung der Gemeinde, wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Leitung angrenzt. Ferner ist gemäß § 6 der Wasserabgabebesatzung der gesamte Wasserbedarf für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken.
Der Gemeinderat hat daher einstimmig beschlossen, die Zustimmung zum vorliegenden Bauantrag nicht zu erteilen, da das Bauvorhaben der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Iffezheim vom 16.5.1972 widerspricht. Außerdem muß für das Bauvorhaben das wasserrechtliche Verfahren eingereicht werden, wozu der Gemeinderat dann ebenfalls seine Stellungnahme abgeben wird.
4. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, daß von Seiten der Gemeinde Iffezheim keine Einwendungen gegen den Rechtsvorgang - Kaufvertrag zwischen Dr.med.Christof Herrmann, Offenburg und Liebhard Franke, Kaufmann in Iffezheim - erhoben werden.
Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Außenbereich. Das Grundstück ist voll erschlossen.
5. Auf Antrag des Fanfarenzugs Iffezheim auf Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung einer Standarte, hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, als außerplanmäßige Ausgabe einen Zuschuß in Höhe von 500.-DM für die Beschaffung der Standarte zu genehmigen.

Der Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

